



DGM
Deutsche Gesellschaft
für Mediation

DGM e. V., Friedrich-Ebert-Straße 10, 59425 Unna

Deutsche Gesellschaft für Mediation e. V.
Friedrich-Ebert-Straße 10, 59425 Unna
Telefon: 02303/2510027, Telefax: -2510017
E-Mail: info@dgm-web.de
Internet: <http://www.dgmediation.de>
IBAN: DE19 4507 0024 07038011 00
BIC: DEUTDEB450

Vorstand
Dr. Stefan Kracht (Vors.)
Karlheinz Kutschenreiter
Petra Scholz
Dr. Jan Teerling
Dr. Michael Tigges

Leitung der Geschäftsstelle
Katharina Eschholz

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Mediation e.V. zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung

Sehr geehrte Frau Dr. Thole,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Gesellschaft für Mediation ist Gründungsgesellschafterin des Qualitätsverbands Mediation (QVM®) und setzt sich seit über 20 Jahren für die Qualitätssicherung im Bereich der Mediation ein. Vor diesem Hintergrund schließt sich die DGM der Stellungnahme des Qualitätsverbands Mediation wie folgt an:

Die Mediation in Deutschland braucht ein verlässliches, einheitliches Qualitätslabel, das potenziellen Medianden eine adäquate Entscheidungsgrundlage für die Auswahl der Mediatorin bzw. des Mediators bietet. Der QVM bietet eine solche unabhängige Zertifizierung nach dem QVM®-Standard sowie nach der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung.

Der Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung hat das Ziel, das Vertrauen des Marktes in eine qualitativ fundierte und kontrollierte Ausbildung praxiserfahrener zertifizierter Mediatorinnen und Mediatoren zu stärken. Zudem sollen die Erfahrungen der Praxis bei der Anwendung der ZMediatAusV sowie die Ergebnisse des Erfahrungsaustausches zwischen dem Bundesministerium der Justiz und der Praxis umgesetzt werden. Die DGM und der QVM® begrüßen diese Zielsetzung ausdrücklich. Der bisher vorgelegte Entwurf ist jedoch nur teilweise geeignet, diese Ziele zu erreichen.

Nach § 5 MediationsG darf sich als zertifizierter Mediator bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der ZMediatAusV entspricht. Nach § 2 ZMediatAusV ist Voraussetzung der Bezeichnung als zertifizierter Mediator lediglich die Teilnahme an einer Ausbildung und eine Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation. Die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ erweckt nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Erwartung, dass durch *eine unabhängige Institution* die Voraussetzungen zur Führung dieses Titels geprüft worden sind. Tatsächlich

Kuratorium: Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB aD, Christian Flisek, MdB a.D., Peter Röthemeyer

Präsidium: Prof.Dr.habil.Gernot Barth(Präsident), Dr. Thomas Lapp, Adrian Schweizer, Dr. Reiner Ponschab, Dr. Edgar Klinger

kann nach der geltenden Verordnung jede Person für sich selbst die Entscheidung treffen, ob die Voraussetzungen zur Führung des Titels „zertifizierter Mediator“ gegeben sind. Dies widerspricht der Rechtsprechung zum Begriff Zertifizierung und ist nur möglich, weil diese in der ZMediatAusbV so angelegt ist. DGM und QVM® begrüßen die Intention, mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediators-Ausbildungsverordnung diese Selbstzertifizierung abzuschaffen. Wir lehnen es jedoch ab, die Zertifizierung den Ausbildungsinstituten zu übertragen.

Durch eine Zertifizierung wird die Einhaltung bestimmter Anforderungen geprüft, nachgewiesen und bestätigt. Bei der Zertifizierung von Personen werden deren Fachkompetenzen und Qualifikationen geprüft, nachgewiesen und bestätigt. Die Zertifizierung erfolgt anhand eines Zertifizierungsprogramms. Zertifizierungsprogramme im Bereich Mediation sind der QVM®-Standard und die ZMediatAusbV. Für die Zertifizierung von Personen ist die DIN EN ISO/IEC 17024 als internationaler Standard maßgebend. Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vom 9. Juli 2008 und das deutsche Gesetz über eine Akkreditierungsstelle regeln die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen.

DIN EN ISO/IEC 17024 fordert in Nummer 5.1 die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle. Nach Nummer 5.2.3 stellt es eine erhebliche Gefährdung der Unparteilichkeit dar, wenn die Zertifizierungsstelle die Schulung und die Zertifizierung von Personen aus einer Hand anbietet. Nach Nummer 5.2.3 b) muss die Zertifizierungsstelle, die auch Schulungen anbietet, durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere darf die Zertifizierungsstelle nach Nummer 5.2.3 d) von den Kandidaten nicht fordern, die Schulung bei ihr durchzuführen, wenn vergleichbare Schulungen von anderen Ausbildungsinstituten angeboten werden. Die Ausbildungsinstitute sollen durchaus bescheinigen, dass die betreffenden Personen an einer von dem jeweiligen Institut angebotenen Ausbildung teilgenommen haben. Allerdings sollen sich die Ausbildungsinstitute auch darauf beschränken, die bei ihnen absolvierte Ausbildung zu bescheinigen.

Die Bescheinigung der Supervisionen ist Aufgabe der jeweiligen Supervisoren. Es ist kein Grund erkennbar, warum Ausbildungsinstitute besser geeignet sein sollten, Supervisionen zu bescheinigen. Den Ausbildungsinstituten wird hier eine zusätzliche Aufgabe aufgebürdet.

Zu kritisieren ist auch die Regelung in Art. 1 Nummer 1 a), wonach Voraussetzung für die Bezeichnung als zertifizierter Mediator ist, dass man über die vom Ausbildungsinstitut ausgestellte Bescheinigung nach § 2 Abs. 6 ZMediatAusbV verfügt. Das Ziel der Änderungsverordnung, das Vertrauen des Marktes in eine qualitativ fundierte und kontrollierte Ausbildung praxiserfahrener zertifizierter Mediatorinnen und Mediatoren zu stärken, kann durch eine solche Bescheinigung der Ausbildungsinstitute nicht erreicht werden. Allein die Teilnahme an einer Ausbildung und fünf supervidierten, als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediationen sind nicht ausreichend als Nachweis von Fachkompetenzen und Qualifikationen. Nach QVM®-Standard ist ein Abschlussprojekt erforderlich, das bspw. in Form einer schriftlichen Arbeit von 10-20 Seiten oder als Präsentation, Film o.ä. (mit entsprechendem Arbeitsumfang) gestaltet werden kann und mit denen die Kandidaten ihre Fachkompetenzen und Qualifikationen zeigen. Zusätzlich ist ein Prüfungsgespräch mit Gutachtern erforderlich, in dem auf Basis der dokumentierten, als Mediator oder Co-Mediator durchgeführten Mediationen die Fachkompetenzen und Qualifikationen der Kandidaten geprüft werden. Die Prüfung der Fachkompetenzen und Qualifikationen durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle ist wesentliche Voraussetzung dafür, dass der Titel des zertifizierten Mediators als Nachweis einer qualitativ fundierten und kontrollierten Ausbildung im Markt anerkannt werden kann.

Im Rahmen dieser Prüfung sollte die Zertifizierungsstelle auch den Nachweis der Ausbildung und die Nachweise über die fünf Supervisionen prüfen. Allein die unabhängige Zertifizierungsstelle sollte das Zertifikat ausstellen, das letztlich Basis dafür ist, den Titel „zertifizierter Mediator“ tragen zu dürfen.

§ 6 MediationsG ermächtigt das Bundesministerium der Justiz zum Erlass der ZMediatAusbV sowie zu deren Änderung. § 6 S. 2 Nummer 6 gibt die Ermächtigung, Bestimmungen über die Art und Weise, in der Ausbildungsinstitute die Teilnahme an der Ausbildung zertifizieren sollen und dürfen, zu erlassen. Dadurch wird das Bundesministerium der Justiz als Verordnungsgeber nicht gehindert, Anforderungen an eine Prüfung zum Abschluss der Ausbildung zu formulieren und die Zertifizierung einer unabhängigen Zertifizierungsstelle zu übertragen. Das deutsche Richtergesetz legt in § 5 Abs. 1 die Voraussetzung für die Befähigung zum Richteramt fest. Voraussetzung ist, dass man ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Die Ausgestaltung der Prüfung zum Abschluss des Studiums (Ausbildung) ist nicht Gegenstand des §§ 5 Abs. 1 DRiG, sondern wird in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder geregelt. In vergleichbarer Weise könnte in der ZMediatAusbV festgelegt werden, dass Voraussetzung für die Berechtigung zur Führung des Titels „zertifizierter Mediator“ neben der Ausbildung und den Supervisionen auch eine Prüfung durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle ist, die in einem Zertifikat dieser unabhängigen Zertifizierungsstelle dokumentiert wird.

Gerne kommen wir ferner der im Anschreiben v. 14.03.2023 ausdrücklich geäußerten Bitte des BMJ nach, in Bezug auf den zuletzt genannten Regelungspunkt, der Klarstellung des Begriffs "Präsenzzeitstunden" i.S.v. § 2 Abs. 4 S. 4 ZMediatAusbV, Stellung zu nehmen:

Zu Frage 1 (Online-Anteil der Ausbildung):

Sofern am Ende die Qualität durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle mithilfe einer mündlichen Prüfung kontrolliert wird, kann auf die Reglementierung eines bestimmten Online-Ausbildungsanteils verzichtet werden. Eine solche Kompetenz ist nach Überzeugung der DGM erst nach einer fundierten Mediationsausbildung von mind. 220 Stunden zu erwarten.

Zu Frage 2 (Praxisfälle):

Wir erachten die im Entwurf in Ansatz gebrachten fünf supervidierten Praxisfälle, unabhängig vom Online-Anteil der Ausbildung, nur dann als sachgerecht, wenn § 2 Abs. 5 ZMediatAusbV wie folgt neu formuliert wird:

Die Ausbildungsteilnehmenden müssen die fünf supervidierten Fälle „innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren“ nach Beendigung des Ausbildungslehrgangs durchgeführt haben. Die Praxis zeigt, dass die Frist von 3 Jahren für viele ausgebildete Mediatorinnen nicht einzuhalten ist.

Zu Frage 3 („Stufenlösung“):

Eine Beantwortung erübrigt sich (siehe Stellungnahme zu 1 und 2).

Zu Frage 4 (Begriff „Präsenzzeitstunden“):

Präsenzzeitstunden können auch in virtueller Form durchgeführt werden. Virtuelle Form bedeutet nach Ansicht der DGM und QVM® die fortlaufende synchrone persönliche Interaktion zwischen Lehrkräften und Ausbildungsteilnehmenden sowie der Ausbildungsteilnehmenden

untereinander. Entscheidend ist demnach, dass die gesamte Ausbildung im interaktiven Modus stattfindet. Das bedeutet:

- das Erproben möglichst realistischer Mediationsszenarien
- das Einnehmen aller Rollen in Mediationssettings
- der reflexive Austausch unter den Teilnehmenden und mit den Ausbildern und Ausbilderinnen
- Feedback der Ausbilder bzw. Ausbilderinnen an die Teilnehmenden in Bezug auf die Praxissimulation
- Interaktionen zwischen den teilnehmenden Personen
- Erleben von Gruppendynamik.

Des Weiteren schlagen wir folgende Ergänzungen der 2. VO zur Änderung der ZMediatAusbV vor:

Eine bislang fehlende Definition des Begriffs der Supervision sollte in die Verordnung aufgenommen werden. Supervisoren und Supervisorinnen müssen über eigene Mediationspraxis sowie Prozesskompetenz in der Supervision verfügen.

Zudem fehlt bislang eine Sanktion für das Versäumen von Fortbildung. Es ist sinnvoll, dass die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ wegfällt, wenn die erforderliche Fortbildung nicht durchgeführt wird. die DGM und der QVM® begrüßen deshalb folgende Zusatzregelung:

Bei Versäumen der Fortbildung entfällt die Berechtigung zum Führen des Titels, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass im Einzelfall das Versäumen der Fortbildungsfrist schuldlos erfolgte.

Es muss eine externe Überprüfung des Einhaltens der Fortbildungspflicht stattfinden (etwa durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle), da ansonsten die Gefahr besteht, dass diese ignoriert wird. In diesem Zusammenhang schlagen die DGM und der QVM® vor, dass eine Fortbildung auch durch Nachweis von Supervisionsstunden zu durchgeführten Mediationsfällen erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kracht
-Vorsitzender-